

Satzung

SISTERS LIVING e. V. – Das FrauenLesben-Wohnprojekt in Hamburg



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen SISTERS LIVING mit dem Zusatz e.V. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt die Planung eines FrauenLesben-Wohnprojekts, um Wohnraum für Frauen, insbesondere für Lesben zu schaffen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. das Zurverfügungstellen eines zukunftsweisenden Projekts, welches modernes Zusammenwohnen in einem gemeinschaftlichen und selbstorganisierten Wohnprojekt ermöglicht
 - b. die Förderung einer zeitgemäßen Wohnhilfe unter Frauen;
 - c. die Verhinderung von Einsamkeit und Vereinzelung, um so Lebenskraft und Gesundheit zu stärken;
 - d. die Förderung von Toleranz im generationsübergreifenden Zusammenleben von Frauen verschiedenen Alters und Herkunft;
 - e. die Zusammenführung gleichgesinnter Frauen, die sich gegenseitig Hilfe leisten und eine nachbarschaftsorientierte Wohnform realisieren wollen;
 - f. die Planung und Umsetzung eines Wohnprojekts für Frauen und Lesben, in dem ein stabiles soziales Umfeld den Bewohnerinnen die Eigenständigkeit und den Verbleib in der eigenen Wohnung bis zum Lebensende ermöglicht.
3. Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral und verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die plant in dem Wohnprojekt zu leben oder sich aktiv an der Verwirklichung des Wohnprojektes zu beteiligen.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen werden, die die Tätigkeit des Vereins finanziell und / oder ideell zu fördern bereit sind.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Nach Entscheidung bestätigt der Vorstand dem neuen Mitglied/Fördermitglied die Aufnahme. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands, der schriftlich oder in Textform zu begründen ist, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder/Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied/Fördermitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei einer juristischen Person oder Organisation mit deren Auflösung/Rechtsverlust.

2. Die Mitglieder/Fördermitglieder können durch schriftliche Erklärung oder in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des darauffolgenden Monats austreten. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Ein Mitglied/Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - a. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - i. grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder vereinsschädigendes Verhalten,
 - ii. die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Dem Mitglied/Fördermitglied sind vor der Beschlussfassung die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses schriftlich oder per Textform mitzuteilen. Ihm ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 4 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich oder per Textform an den Vorstand erfolgen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern/Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) und 1 bis 2 Personen im erweiterten Vorstand
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. die Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. die Erstellung des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung);
 - d. die Erstellung eines Haushaltsplans;
 - e. die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern / Fördermitgliedern;
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit;
 - g. die Beschlussfassung über Stundung und Erlass von Beiträgen;
 - h. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden

4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung es beschlossen hat.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der in der nächstfolgende Mitgliederversammlung neugewählten Vorstandmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands (Vorstand i.S.d. § 26 BGB, § 7 Abs. 2) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 3 Monaten seit dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Ersatz-Vorstandsmitglieds“.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Vorstandssitzungen werden vom einer der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Die Einladungen können schriftlich oder in Textform erfolgen unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche. Eine Tagesordnung soll zusammen mit der Einberufung mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über die Beschlüsse, die der Vorstand in seinen Sitzungen fasst, ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und die gefassten Beschlüsse enthalten.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise schriftlich oder per Textform abgegeben haben.
6. Vorstandssitzungen können auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (sog. visuelle Vorstandssitzung) durchgeführt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.
7. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung jederzeit auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. In der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal 3 Stimmen auf sich vereinen.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben ein Antrags- und Rederecht.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung/Jahresabschluss) des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Verabschiedung einer Beitragsordnung;

- d) Freigabe des Vereinshaushalts;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Wahl der Rechnungsprüferinnen;
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins; h) Festlegung der Zahlung einer Vorstandsvergütung und/oder der Vergütung von Vereinsmitgliedern.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Über Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich/geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss festgestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung keine andere Regelung enthält; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks des Vereins sowie für die Verabschiedung/Änderung der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Ein Mitglied darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Wahlen sind offen durchzuführen, und zwar durch Abgabe des Handzeichens. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen. Es gilt die Kandidatin als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die

Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Anträge, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit vollständigem Wortlaut aufzunehmen. Protokolle sind den Mitgliedern in der nachfolgenden Mitgliederversammlung auszuhändigen und in dieser zu genehmigen.

10. Der Vorstand ist berechtigt zu entscheiden, ob die Angelegenheiten des Vereins, also die Durchführung von Mitgliederversammlungen, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (sog. virtuelle Mitgliederversammlung) ausgeübt werden können. Ebenfalls ist er berechtigt zu entscheiden, ob ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Mitglieder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Die Regelungen der §§ 11 bis 13 der Satzung gelten entsprechend. Wird eine sog. virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, ist den Mitgliedern rechtzeitig - spätestens 2 Tage - vor der Mitgliederversammlung ein Passwort mitzuteilen und die Mitglieder haben sicherzustellen, dass sie sich im Online-Raum mit ihrem Klarnamen – Vor- und Nachnamen bzw. Vor- und Nachname in der E-Mail-Adresse – anmelden, damit die Identität nachgewiesen werden kann. Ohne entsprechenden Identitätsnachweis ist die Stimme der Teilnehmerin ungültig und wird bei der Stimmabgabe nicht mitgezählt. Die Gründungsversammlung kann als hybride Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungs- oder Zweckänderungen beinhalten, können nicht gestellt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Rechnungsprüferin

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben und auch nicht beim Verein angestellt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Rahmen der Gründungsversammlung wird der zweite Rechnungsprüfer nur für ein Jahr gewählt.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Jahresabschlusses haben die Rechnungsprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchhaltung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen

werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

2. Sollte die Mitgliederversammlung nicht mehr beschlussfähig sein, so fällt das Vereinsvermögen an den Lesbenverein Intervention e.V.

Hamburg, den

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: